



Schule Sisikon

Beurlaubung und Selbstdispensation

(bis 12 Schulhalbtage)



Die Regelungen zur **Beurlaubung und Selbstdispensation** stützen sich auf folgende rechtliche Grundlagen

- Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) des Kantons Uri vom 22.04.1998 (Stand 01.08.2007), Artikel 25
- Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28.06.2000 (Stand 01.01.2007)

Gesuch:

• **Name, Vorname der Schülerin/des Schülers:**

Adresse: Klasse:

Klassenlehrperson:

Name, Vorname der erziehungsberechtigten Person:

• Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht? Ja Nein

• **Wenn ja** bitte Klassenlehrperson/en angeben:

• **Datum:** bzw. von: bis und mit: Anzahl Schulhalbtage:

Selbstdispensation durch die Eltern (keine Begründung, maximal 4 Schulhalbtage)

Urlaub (mit Begründung
.....)

Alpdispensation

Bezeichnung/Ort der Alp:

Datum: **Unterschrift erziehungsberechtigte Person:**

Stellungnahme der Schule:

Selbstdispensation: Anzahl bereits bezogenen Halbtage im laufenden Schuljahr:

Die Beurlaubung/Selbstdispensation

liegt im Bereich der Selbstdispensation durch die Eltern und wird zur Kenntnis genommen.

überschreitet den Kompetenzbereich der Eltern und wird von der Klassenlehrperson bewilligt.

überschreitet den Kompetenzbereich der Klassenlehrperson und wird an die Schulleitung weitergeleitet.

Bemerkung:

Datum: **Unterschrift der Klassenlehrperson:**

Entscheid der Schulleitung:

Urlaubsgesuch: bewilligt weitergeleitet an Schulrat abgelehnt

Bemerkung:

Datum: **Unterschrift Schulleitung:**

Verteiler: Eltern (Original), Klassenlehrperson (Kopie), evtl. Schulleitung und Schulrat (Kopie)



Schule Sisikon

Beurlaubung und Selbstdispensation

(bis 12 Schulhalbtage)



Regeln für Beurlaubungen und Selbstdispensation

Gestützt auf die Artikel 24 und 25 der Schulverordnung des Kantons Uri und dem Reglement über Absenzen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern (Erziehungsratsbeschluss vom 28. Juni 2000) beschliesst der Schulrat Sisikon die nachstehenden Regeln für Beurlaubungen:

A. Kompetenzen/Allgemeines

Selbstdispensation

Die Eltern können ihr Kind bis zu **4** Schulhalbtage pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Schulunterricht dispensieren lassen.

Beurlaubung

Zuständig eine Beurlaubung zu erteilen sind:

- a) die Klassenlehrperson bis **6** Halbtage pro Schuljahr
- b) die Schulleitung bis **12** Halbtage pro Schuljahr
- c) der Schulrat für mehr als **12** Halbtage pro Schuljahr (**schriftlicher Antrag**)

Allgemein

Beurlaubungen am Anfang des Schuljahres sind nicht möglich.

Bei gemeinsamen Aktivitäten (Herbstwanderung, Schulsport- und Projekttag) sowie bei angekündigten Tests kann von der Selbstdispensation nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Begründung Gebrauch gemacht werden.

B. Alpdispens

Beurlaubungen für die Alpzeit werden nur bei familieneigenem Alpbetrieb bewilligt; und zwar frühestens ab dem Tag der Alpfahrt und längstens bis zum Schuljahresende. Der Alpbetrieb muss selbst bewirtschaftet sein. Die Alpdispensen werden individuell von Fall zu Fall von der Klassenlehrperson beurteilt und vom Schulrat bewilligt.

C. Versäumter Unterrichtsstoff

Bei jeglicher Form von Absenz sind die Schülerin/der Schüler und deren gesetzlichen Erziehungsberechtigten (Eltern) verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff in Absprache mit der zuständigen Klassenlehrperson aufzuarbeiten. (Schulgesetz Art. 41 Absatz 1),

D. Verfahren

Der Dispensantrag ist mit dem offiziellen Formular bei **Selbstdispensation spätestens zwei Tage** und in **allen übrigen Fällen spätestens zwei Wochen** vor dem gewünschten Bezug der Lehrperson einzureichen.

Dispensanträge, welche die Kompetenz der Lehrperson übersteigen, sind von der Lehrperson mit den nötigen Angaben an die Schulleitung weiterzuleiten.

E. Verletzung der Schulpflichten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, wird vom Schulrat mit einer Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft (Artikel 48 Schulgesetz).

In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.